

Geschäftsordnung des 10. Landesparteitages

1. Das gewählte Tagungspräsidium leitet den Parteitag. Es bestimmt die Tagungsleitung.
2. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
3. Beschlussrecht haben alle Delegierten entsprechend Satzung.
4. Die Vorschläge für die Mitwirkung in den Kommissionen des Parteitages (Mandatsprüfungskommission, Wahlkommission, Antrags- und Redaktionskommission) werden vom Tagungspräsidium unterbreitet. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in offener Abstimmung.
5. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jede/r Delegierte zum Parteitag hat das Recht, bei der Beschlussfassung zu einem Antrag an den Parteitag eine namentliche Abstimmung zu fordern. Diesem ist ohne Diskussion stattzugeben.
6. Rederecht haben alle Delegierten und Gäste. Wortmeldungen sind beim Tagungspräsidium nach dessen Wahl zum jeweiligen Tagesordnungspunkt schriftlich einzureichen. Die Redezeit beträgt 7 Minuten. Für die Begründung von termingerecht eingereichten Anträgen an den Parteitag stehen 10 Minuten Redezeit zur Verfügung.
7. Die Reihenfolge der Redner/innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sie ist unter Berücksichtigung jeweiliger Schwerpunkte in der Diskussion, soweit möglich, quotiert festzulegen.
8. Anfragen an die Redner/innen sind möglich und dürfen die Zeit einer Minute nicht überschreiten. Sie sind an den bereitgestellten Mikrofonen mit Angabe des Namens zu stellen.
9. Das Tagungspräsidium ist verpflichtet, auf Anfragen Erklärungen, die die Arbeit des Landesparteitages betreffen, abzugeben.

10. Antragsarten

Die Geschäftsordnung des Parteitages unterscheidet insbesondere

- Anträge zur Geschäftsordnung des Parteitages,
- Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- ordentliche Anträge,
- Dringlichkeitsanträge,
- Initiativanträge,
- Änderungsanträge.

11. Geschäftsordnungsanträge

- a. Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Dazu gehören insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.
- b. Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit keine Abstimmung oder Wahlhandlung läuft. Unmittelbar nach der Einbringung erfolgen die Gegen- und Fürrede und im Anschluss sofort die Abstimmung. Die Redezeit beträgt jeweils eine Minute.
- c. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten des Parteitages und Delegierten mit beratender Stimme (§ 10 Abs. 1 und 9 Landessatzung) gestellt werden.
- d. Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

12. Einreichung, Veröffentlichung und Zulässigkeit von Leitanträgen und anderen Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sowie ordentlichen Anträgen

- a. Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden. (§ 11 (5) Landessatzung)
- b. Über die Behandlung von Leitanträgen und anderen Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung im Plenum entscheidet der Parteitag mit der Annahme der Tagesordnung.
- c. Ordentliche Anträge, welche nach § 11 (7) der Landessatzung von Kreis-, Regional- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Landespartei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von fünf Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln.

13. Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge

- a. Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Ereignissen oder politischen Entwicklungen, die nach Antragsschluss, also innerhalb der letzten vier Wochen vor Beginn des Parteitages, eingetreten sind.
- b. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf des Parteitages ergibt.
- c. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind bei der Antragskommission einzureichen. Sie müssen die Unterschrift von mindestens fünf Delegierten tragen oder von einem Antragsteller nach § 11 (7) der Landessatzung eingereicht werden. Der Dringlichkeits- oder Initiativcharakter der Anträge ist der Antragskommission zu begründen.

- d. Nach Prüfung der Zulässigkeit sind Dringlichkeits- und Initiativanträge vom Parteitag zu behandeln. Die Einordnung der Behandlung in den Zeitplan erfolgt auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.

14. Änderungsanträge

- a. Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.
- b. Der Antragsschluss zu den verschiedenen Anträgen wird durch den Parteitag beschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Anträge bei der Antragskommission leserlich vorliegen.
- c. Änderungsanträge, die nach § 11 (7) der Landessatzung von Kreis-, Regional- und Ortsverbänden, landesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Landespartei, Kommissionen des Landesparteitages oder mindestens von fünf Delegierten gestellt werden, sind durch den Landesparteitag zu behandeln.

15. Antragsbehandlung

- a. Als Antragsbehandlung wird verstanden
 - die Befassung im Plenum durch Abstimmung im Plenum des Parteitages, die Überweisung an den Landesvorstand oder die Überweisung an den Landesausschuss;
 - die Nichtbefassung im Plenum gemäß Punkt 16 c.
- b. Der Parteitag kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen.
- c. Anträge werden auch als behandelt verstanden, wenn sie sich durch Abstimmung anderer Anträge erledigt haben.
- d. Antragstellende haben immer das Recht, ihre Anträge im Plenum einzubringen. Das Tagungspräsidium leitet die Abstimmung zu Anträgen an den Landesparteitag im Plenum.
- e. Antragstellende von ordentlichen Anträgen sowie Initiativ- und Dringlichkeitsanträgen haben im Rahmen der Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge einzubringen und zu begründen. Die Redezeit hierfür beträgt fünf Minuten. Nach mindestens einer Gegen- und Fürrede, in dieser Reihenfolge und einer Redezeit von jeweils einer Minute, erfolgt die Abstimmung. Abweichend hiervon kann der Landesparteitag eine ausführlichere Debatte beschließen.
- f. Antragstellende von Änderungsanträgen haben im Rahmen der Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge einzubringen und zu begründen. Nach anschließender Gegen- und Fürrede, in dieser Reihenfolge, erfolgt die Abstimmung. Die Redezeit beträgt jeweils eine Minute.
- g. Antragstellende können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine Behandlung dieser Änderungsanträge auf dem Parteitag entfällt. Widerspricht ein Delegierter/eine Delegierte dieser Übernahme, wird der Antrag im Plenum behandelt.
- h. Wurde ein Antrag im Rahmen der Diskussion im Plenum eingebracht, entfällt bei der Antragsbehandlung die Einbringung.

16. Arbeit der Antragskommission

- a. Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf dem Parteitag vorliegen (Prüfung der Zulässigkeit).

- b. Anträge und Änderungsanträge, die die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung nach den Ziffern 12, 13 und 14 nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragskommission vom Parteitag behandelt.
- c. Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.
- d. Die Antragskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum Empfehlungen – insbesondere zur Antragsbehandlung nach Ziffer 15 – zu geben.
- e. Die Antragskommission hat das Recht, dem Plenum Vorschläge zum Abstimmungsverhalten zu unterbreiten.
- f. Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragskommission festgelegt und dem Plenum erläutert.
- g. Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Landessatzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen.
- h. Die Antragskommission hat das Tagungspräsidium des Parteitages unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

17. Anträge an einen außerordentlichen Landesparteitag

Auf außerordentlichen Tagungen des Landesparteitages prüft die Antrags- und Redaktionskommission entsprechend dem Grund der Einberufung die Zulässigkeit von Anträgen und unterbreitet dem Landesparteitag eine Empfehlung zur Behandlung oder Nichtbefassung. (§ 11 (3) Landessatzung) Für die Antragsbehandlung gelten die Regularien dieser Geschäftsordnung.

18. Diskussionsbeiträge sind vom Rednerpult zu halten. Für Anträge und Wortmeldungen stehen die Saalmikrofone zur Verfügung.

19. Die Materialverteilung (insbesondere Wahlwerbung) sowie Sammlung von Spenden im Plenarsaal sind nicht gestattet. Dafür sind Infostände im Foyer zu nutzen.

20. Vom Konferenzablauf erfolgt ein Protokollmitschnitt.

21. Telefonieren ist im Konferenzsaal nicht gestattet.

22. Diese Geschäftsordnung kann durch den Parteitag nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.